Gebührensatzung

für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund der § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12. 2001 (GVBl. I /01S. 298), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung Der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I /03 S. 172,174) zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBI.I/03 S.294,298) und der Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am **02.11.2004** folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

1. Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) werden Gebühren nach vorliegender Gebührensatzung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Recht nach bürgerlich rechtlichen Vorschriften richtet.

2. Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenverkehrs nicht bedarf.

§ 2
Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht eine Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Tarif für die Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist:
    a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde
    b) dessen Rechtsnachfolger
    c) wer die Sondernutzung ausübt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche zwar beantragt aber noch nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
2. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
3. Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6
Gebührenbefreiung und Rückerstattung

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
2. Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

3. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung. Beiträge unter 1,50 Euro werden nicht erstattet.

§ 7
Kapitalisierung

1. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die Gebäude bezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

2. Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 8
Gebührentarif

Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab je	Gebühr für Sondernutzung
1. Werbeveranstaltungen		
- Gewerbliche Handzettelverteilung	Tag	5,00 €
- Sonstige Werbung Geschenk – und Probenverteilung	Tag	5,00 €
- Informationsstände / Ausstellungen	Tag	2,00 €
- Infostände / stationär u. beweglich	pro Stk./Tag	5,00 €
2. Werbeanlagen		
- Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	pro Werbeträger/Jahr	15,00 €
- Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	m²/Werbeträger	5,00 €
- Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern bzw. Plakaten	1 – 5 Stck. 5 – 10 Stck. über 10 Stck.	10,00€ 20,00€ 30,00€

3. Gewerbliche Nutzung

- Verkauf und Ankauf von Waren	**ab 2 m²** pro Tag/pro m²	1,00 €
- Aufstellen von Kiosken, Imbissständen Auslagen, Warenständern und Sonstigen Verkaufseinrichtungen	pro Tag je m²	2,00 €
- Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafes u.ä.	m² / Monat	5,00 €
- Getränkezellen	m² / Monat	25,00 €
- Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten	Tag	25,00 €

4. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlicher Verkehrsfläche

- Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	m² / Monat	5,00 €
- Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen	Monat	5,00 €
- Lagerung von Baumaterial und sonstigen Gegenständen über 24 Stunden bzw. länger als ein Wochenende		20,00 € -
- ab dem 2.Tag für jeden weiteren Tag		5,00 €
6. Aufgraben des Straßenkörpers	m² / Monat	1,50 €
7. Zirkusveranstaltungen	bis 1000 Plätze	50,00 €
	über 1000 Plätze	120,00 €
8. sonstigen Zwecken dienende Nutzung (Vergnügungspark)	bis 3 Tage	100,00 €
	über 3 Tage	250 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft :

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sondernutzung von Öffentlichen Straßen,Wegen und Plätzen „

der Gemeinden Schmergow, Groß-Kreutz, Krielow , Bochow und der Gemeinde Deetz vom 08.01.2002

Kalsow
Bürgermeister